

Bundeskinderschutzgesetz: Ablauf der 5-Jahres-Frist

Jugendamt erinnert an Einhaltung der Fristen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Tirschenreuth (LK). Im Jahr 2012 wurde das Bundeskinderschutzgesetz § 72a SGB VIII – Führungszeugnis auch für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit – neu gefasst. Dies betraf alle Vereine und Gruppierungen bundesweit, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durchführen, unabhängig von der Art und Häufigkeit der Aktionen.

Personen, die nach bestimmten Straftaten* einschlägig vorbestraft sind, sollen von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe – also auch von der Jugendarbeit – ausgeschlossen werden. Gewährleistet werden soll dies durch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis der Personen, die Kinder und Jugendliche z.B. betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder bilden. Zur Einschätzung, ob die Einsicht in das Führungszeugnis von den Betreuenden, Aktiven etc. benötigt wird, sind Prüfkriterien wie Art, Dauer, Intensität des Kontakts zum Kind zu beachten.

Das Kreisjugendamt hat ab 2014 mit damals gemeldeten Vereinen und Gruppierungen, die Kinder- und Jugendarbeit durchführen, Vereinbarungen geschlossen.

Eine solche Vereinbarung verpflichtet den jeweiligen Verein, die Umsetzung der Gesetzeslage selbständig zu gewährleisten. Dies bedeutet u.a. auch, **alle fünf Jahre nach Einsichtnahme erneut ein Führungszeugnis anzufordern und einzusehen.**

Aufgrund der Pandemie sind Veranstaltungen derzeit nicht umsetzbar. Gerade deshalb scheint jetzt eine geeignete Zeit dafür zu sein, erneut benötigte Führungszeugnisse anzufordern und eine Einsichtnahme vorzunehmen.

Zudem gilt seit dem 01.01.2021 eine neue Fassung des §72 a SGB VIII: Eine Straftat nach §184k StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) wurde als weiteres Ausschlusskriterium hinzugefügt.

Vereine im Landkreis Tirschenreuth, welche neu gegründet wurden und Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit machen, werden gebeten, sich beim Jugendamt über die Gesetzeslage zu informieren.

Kreisjugendamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 9, 95643 Tirschenreuth

E-Mail: katharina.grimm@tirschenreuth.de

Tel.: 09631/88-284, Fax: 09631/88-444

Weitere Informationen und Vorlagen unter: www.kreis-tir.de/fuehrungszeugnis-ehrenamt

*Hintergrundinfo für Presse:

Nach diesen Straftaten verurteilte Personen müssen von der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen werden:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- **Neu (seit 1.1.2021): § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen**
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel